

Regionaler Naturpark Schaffhausen

Gesuch um Verleihung des Parklabels

Kapitel B: Parkvertrag



Wilchingen, 2. Oktober 2025

Hauptstrasse 50
8217 Wilchingen

Telefon
052 533 27 07

E-Mail / Webseite
info@naturpark-schaffhausen.ch
www.naturpark-schaffhausen.ch

Impressum

Vorstand Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen»

Hans Rudolf Meier, Präsident
Gabi Uehlinger, Vizepräsidentin
Hanspeter Bleuler, Gemeinde Gächlingen
Hugo Bosshart, Gemeinde Beringen
Dominic Böhler, Gemeinde Jestetten
Florian Brack, Stadt Schaffhausen
Matthias Frei, Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen, KGV
Yolanda Füllemann, Gemeinde Neunkirch
Marcel Gehring, Gemeinde Buchberg
Hansueli Graf, Schaffhauser Bauernverband
Werner Haas, Gemeinde Trasadingen
Nadja Hallauer, Gemeinde Hallau
Matthias Külling, Schaffhauserland Tourismus
Hannes Lutz, Gemeinde Wilchingen
Martin Maag, Pro Natura Schaffhausen
Andreas Morasch, Gemeinde Lottstetten
Martina Munz, IG Lebensraum Klettgau
Senta Neracher, Gemeinde Rüdlingen
Roland Ochsner, Gemeinde Oberhallau
Christian Stamm, Gemeinde Schleitheim
Rainer Stamm, Gemeinde Thayngen
Dominik Thomann, Gemeinde Löhningen
David Walter, Schaffhauser Blauburgunderland

Geschäftsprüfungskommission Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen»

Carmen Fernandez-Schlesinger, Stadt Schaffhausen
Rita Kromer, Jestetten
Karin Riederer, Schleitheim

Beirat Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen»

Barbara Müller-Buchser, Beringen
Marianne Fink, Jestetten
Bruno Schmid, Schaffhausen

Autor

Christoph Müller, Geschäftsführer Regionaler Naturpark Schaffhausen

Umschlagbild

Blick vom Schleitheimer Randenturm, © Regionaler Naturpark Schaffhausen, 2023

Copyright © 2025, Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen»; Wilchingen

Parkvertrag

zwischen den

Parkgemeinden

(am Regionalen Naturpark Schaffhausen beteiligte Gemeinden)

und dem

Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen

(Trägerschaft des Regionalen Naturparks Schaffhausen)



Einleitung

Dieser Vertrag regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit für die zehnjährige Betriebsphase von 2028 – 2037 im Regionalen Naturpark Schaffhausen, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451.

Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Regionalen Naturpark Schaffhausen und sind Mitglieder des «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen».

Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Trägerverein die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der zweiten Betriebsphase fest.

Gemäss Art. 2 der Statuten ist der Zweck des Trägervereins der Aufbau und der Betrieb eines Regionalen Naturparks im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes. Der Perimeter ergibt sich aus den Flächen der beteiligten Gemeinden, welche aus Art. 11 dieses Parkvertrages ersichtlich sind.

Gemäss dem Managementplan für die zweite Betriebsphase richten sich die Projekte und Aktivitäten des Regionalen Naturparks Schaffhausen ausgewogen auf die Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft sowie auf den Erhalt und die Aufwertung von Natur und Landschaft aus. Diese Ausrichtung wird mit den in Art. 3 festgehaltenen strategischen Ziele für die Betriebsphase erreicht.

1 Parkgemeinden als Vertragspartner

¹ Vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindebevölkerung und Parlamente umfasst das Parkgebiet die fünfzehn Gemeinden Beringen, Buchberg, Gächlingen, Hallau, Jestetten (D), Lottstetten (D), Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Rüdlingen, Schleithelm, Stadt Schaffhausen, Thayngen, Trasadungen und Wilchingen (siehe Pkt. 2 Perimeter). → *Liste und Perimeter werden nach den Abstimmungen Ende 2026 angepasst.*

² Der Vertrag kommt zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden mindestens eine zusammenhängende Fläche von 100 km² abdecken.

³ Mit der Zustimmung zum Vertrag erhält die Gemeindeexekutive die Kompetenz, an der Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen im Interesse der Gemeinde Entscheide zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Regionalen Naturparks Schaffhausen zu fällen.

2 Perimeter

Der Parkperimeter für die Betriebsphase 2028 – 2037 wird in Abb. 2.1 dargestellt.

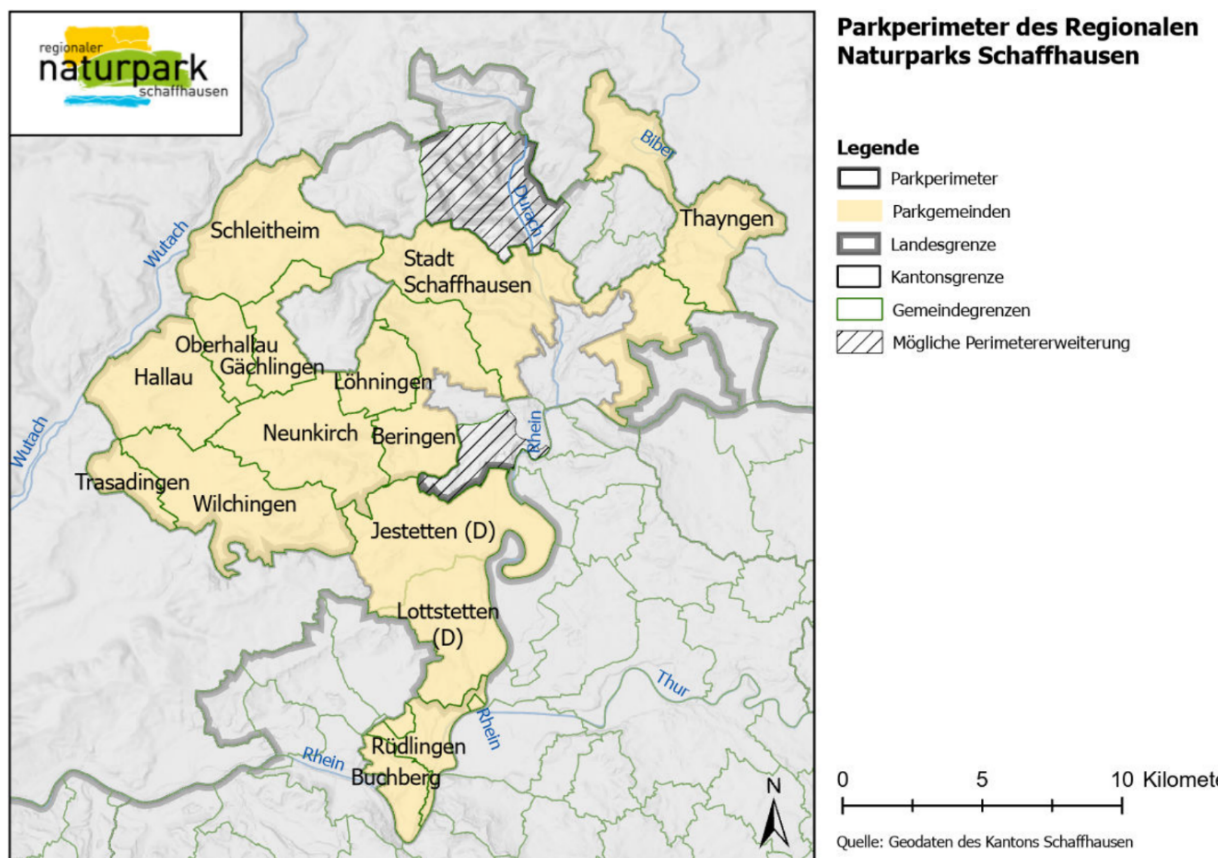


Abb. 2.1: Übersicht über den Perimeter des Regionalen Naturparks Schaffhausen mit 15 Parkgemeinden

Der Park umfasst mit den 15 Gemeinden eine Fläche von total 213.04 km². Davon bilden die Schweizer Gemeinden 179 km² und die deutschen Gemeinden 34.04 km².

3 Zweck des Parks – strategische Ziele für die zehnjährige Betriebsphase

Die allgemeinen Anforderungen und Zielsetzungen für Regionale Naturparks sind im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) sowie in der Pärkeverordnung (PäV; SR 451.36) geregelt. Regionale Naturparks haben zum Ziel, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten (Art. 20 PäV) sowie die nachhaltige Entwicklung der in der Region eingebetteten Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen zu fördern (Art. 21 PäV). Der Regionale Naturpark Schaffhausen setzt sich aktiv für diese beiden Schwerpunkte ein und orientiert sich dabei an der spezifischen Ausgangslage und den Potenzialen der Region sowie an den Werten und Bedürfnissen der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung der oben genannten gesetzlichen Anforderungen werden ausgewogen folgende Ziele verfolgt:

- a. Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft, insbesondere der traditionellen Kulturlandschaft und der Biodiversität.
- b. Förderung der regionalen Wertschöpfung in Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie des natur- und kulturnahen Tourismus im ländlichen Raum. Die nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung soll durch konkrete Projekte gestärkt werden.
- c. Erhalt und Weiterentwicklung der lokalen Baukultur als prägendes Element der regionalen Identität.
- d. Belebung des kulturellen Lebens zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Steigerung der Attraktivität des Naturparks als Lebens- und Arbeitsraum.
- e. Stärkung des Bewusstseins für Natur, Kultur und regionale Identität als Grundlage für eine nachhaltige Regionalentwicklung
- f. Förderung der Umweltbildung im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)
- g. Stärkung von *Kooperation, Kommunikation und Governance-Strukturen – innerhalb des Parkperimeters sowie überregional, national und international (inkl. Deutschland)*.

Um einen effizienten und effektiven Betrieb zu garantieren, beschränken sich Organisation und Administration auf das notwendige Minimum; sie lassen die Handlungsspielräume zur erfolgreichen Realisierung der Massnahmen möglichst offen.

4 Räumliche Sicherung

¹ Der Perimeter, die strategischen Zielsetzungen sowie die Koordinationsaufgaben des Regionalen Naturparks Schaffhausen sind im Richtplan des Kantons Schaffhausen festgesetzt.

² Die Nutzungspläne der Gemeinden richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Um die strategischen Ziele des Parks umzusetzen, koordinieren sich die Gemeinden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten. Die Trägerschaft und die Geschäftsstelle unterstützen sie dabei.

³ Ziele und Massnahmen des Parks und der beteiligten Gemeinden sind räumlich abzustimmen und mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten, auf kommunaler und regionaler Stufe sowie über die Kantonsgrenzen hinweg, zu koordinieren. Sie ergänzen die kantonalen Projekte. Die Schwerpunkte liegen ausserhalb der Schutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung.

⁴ Die Projekte des Regionalen Naturparks sind in allen Phasen der Bearbeitung auf die Verträglichkeit mit den übergeordneten Zielen gemäss kantonalem Richtplan zu prüfen und darauf auszurichten. Bei Unverträglichkeiten oder Überschneidung von Massnahmen informieren sich die Beteiligten, namentlich die betroffenen Fachstellen, die Gemeinden und der Regionale Naturpark, rechtzeitig und arbeiten zusammen.

5 Organisation der Trägerschaft

Der Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen wurde am 12. März 2012 gegründet. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die Labelkommission. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in den Statuten des «Vereins Regionaler

Naturpark Schaffhausen» geregelt. Die Vereinsstruktur ist so aufgebaut, dass die Stimmenmehrheit und damit die Lenkung und Führung des Parks bei den beteiligten Gemeinden liegt. Der Verein ist der Träger des Regionalen Naturparks und mit einer Leistungsvereinbarung an die Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund gekoppelt.

6 Finanzielle und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden

¹ Die Finanzierungsbeiträge der Gemeinden setzen sich gemäss Art. 3 des Organisationsreglements und Art. 11 der Vereinsstatuten zusammen.

² Die Mitgliederbeiträge der Gemeinden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Der Mitgliederbeitrag pro Gemeinde orientiert sich an der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Angaben des Wirtschaftsamts des Kantons Schaffhausen und der Gemeinden Jestetten sowie Lottstetten.

7 Änderungen des Parkvertrags

¹ Der Parkvertrag kann während der zehnjährigen Laufzeit nicht geändert werden.

² Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

- a. Rein formale und sprachliche Änderungen. Dies beinhaltet auch die Fusion von Parkgemeinden untereinander oder mit Gemeinden ausserhalb des Parkgebiets, solange der Parkperimeter nicht verändert wird und die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden sowie die Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen der Änderung zustimmen.
- b. Soll der Parkperimeter verändert werden, müssen jene Gemeinden, deren Gebiet von der Veränderung betroffen ist, sowie die Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen den neuen Perimeter genehmigen. Wird diese Änderung anschliessend von Bund und Kanton bewilligt, kann der Perimeter im Parkvertrag entsprechend angepasst werden.

8 Kündigung des Parkvertrags

¹ Der Vertrag kann vor Ende der zehnjährigen Betriebsdauer nicht gekündigt werden.

² Eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist in folgenden Fällen möglich:

- a. Der Bund verleiht das Label «Park von nationaler Bedeutung» nicht.
- b. Der Bund entzieht dem «Verein Regionaler Naturpark» das Parklabel.

9 Erarbeitung und Verabschiedung von Managementplan und Vierjahresplanung für den Betrieb

Die Vierjahresplanungen und Managementpläne werden jeweils von der Geschäftsstelle in einem partizipativen Prozess mit den Akteuren erarbeitet, von der Mitgliederversammlung genehmigt und anschliessend vom Kanton Schaffhausen beim Bundesamt für Umwelt BAFU eingereicht.

10 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung

¹ Der Vertrag kommt zustande, wenn:

- a. die zustimmenden Gemeinden mindestens eine zusammenhängende Fläche von 100 km² abdecken; und
- b. der Bund (das Bundesamt für Umwelt BAFU) dem Regionalen Naturpark Schaffhausen per 1. Januar 2028 das Label «Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung» für die zweite Betriebsphase verleiht.

² Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der zehnjährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Schaffhausen das Label verleiht (31.12.2037).

³ Für seine Verlängerung muss der Parkvertrag den beteiligten Gemeinden / zuständigen Gremien aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

11 Unterschriften der Gemeinden

Gemeinde	Genehmigung durch	Datum	Ergebnis JA:NEIN	Stempel
Unterschrift				
Beringen	Einwohnerrat			
----- -----				
Buchberg	Gemeindeversammlung			
----- -----				
Gächlingen	Gemeindeversammlung			
----- -----				
Hallau	Gemeindeversammlung			
----- -----				

Gemeinde	Genehmigung durch	Datum	Ergebnis JA:NEIN	Stempel
Unterschrift				
Jestetten	Gemeinderat			
----- -----				
Lottstetten	Gemeinderat			
----- -----				
Löhningen	Gemeindeversammlung			
----- -----				
Neunkirch	Gemeindeversammlung			
----- -----				

Gemeinde	Genehmigung durch	Datum	Ergebnis JA:NEIN	Stempel
Unterschrift				
Oberhallau	Gemeindeversammlung			
----- -----				
Rüdlingen	Gemeindeversammlung			
----- -----				
Schleitheim	Gemeindeversammlung			
----- -----				
Stadt Schaffhausen	Grosser Stadtrat			
----- -----				

Gemeinde	Genehmigung durch	Datum	Ergebnis JA:NEIN	Stempel
Unterschrift				
Thayngen	Einwohnerrat			
----- -----				
Trasadingen	Gemeindeversammlung			
----- -----				
Wilchingen	Gemeindeversammlung			
----- -----				